**Westernreitverein Chrom Ranch e.V.
Satzung**

Vereinssatzung

Westernreitverein Chrom Ranch e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins, Zweck und Aufgaben

Der Westernreitverein Chrom Ranch (e.V.), mit dem Sitz in Memmingen, wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Memmingen eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V. an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Fortbildungen, Veranstaltungen und APO Kurse verwirklicht.

*Aufgaben des Vereins sind daher:*

1. Förderung des Reiters in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
2. Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeinde- und Einzugsgebiet.
3. Die Ausbildung von Reitern und Pferden in den Disziplinen des Western- und Geländereitens.
4. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports z.B. APO Ausbildungen und Westernturniere.
5. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
6. Die Gesundheitsförderung und Leistungsertüchtigung aller Personen insbesondere der Jugend durch Westernreiten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitglieder und anderen Persönlichkeiten, die den Westernreitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayer. Reit- und Fahrverbandes e.V. anzuerkennen.
6. **Neben der Vollmitgliedschaft des Vereins gibt es die Möglichkeit, außerordentliches Mitglied zu werden. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Informationsrechte. *Sie unterstützen den Verein durch Mitgliedsbeiträge und nutzen das Angebot des Vereins.***

**Außerordentlichen Mitgliedern stehen bei Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen des Vereins keine Stimmrechte zu.**

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
* gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
* seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitglieder­versammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Die Organe des Vereins sind

* Die Mitgliederversammlung
* Der Vorstand (kann nur aus volljährigen Mitgliedern bestehen)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder als Onlineveranstaltung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird**, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.**
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Veröffentlichung auf Facebook unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. **Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.** Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. **Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder Onlinebestätigung. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich oder bei einer Onlineveranstaltung online anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche und Kinder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist einer Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

* Die Wahl des Vorstands
* Die Entlastung des Vorstands
* Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
* Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
* Die Anträge nach §4 Abs. 3 und §7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
* Der Vorsitzende
* Der stellvertretende Vorsitzende
* Der Kassenwart
1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, ist binnen von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Ergänzungswahl durchzuführen.
2. **Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.**
3. **Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB in rechtsverbindlicher Form durch den 1. Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.**
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

* Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
* Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
* Die Führung der laufenden Geschäfte
* Er kann für die Ausführung einzelner Aufgaben geeignete Personen bestellen. Diese können ehren- oder hauptamtlich tätig sein.
* Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e. V. oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Einzugsbereich des Vereins, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 1 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde durch die Online-Gründerversammlung am 26.12.2020 beschlossen, **die notwendigen Änderungen durch die Wiederaufnahme der Online-Gründerversammlung am 08.02.2021 bestätigt. Sie** tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen, mit dem Tage der **letzten** Beschlussfassung in Kraft.